

§ 33 ZASS-AV Lehr- und Fachkräfte

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Rechtsträger der Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Teil und Fachkräfte für den praktischen Teil der Weiterbildung gemäß Anlage 3 heranzuziehen.
2. (2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer sind folgende Personen heranzuziehen:
 1. Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,
 2. Angehörige der Prophylaxeassistentenz,
 3. sonstige fachkompetente Personen,die für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.
3. (3) Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und
 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at